

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1959

Geschäftszahl

1466/56

Rechtssatz

Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern den Kindern gegenüber und umgekehrt ist bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn besondere Umstände außerordentliche Aufwendungen erfordern, die über das normale Ausmaß der Sorgepflicht hinausgehen.